

Zweiter Lockdown – Was ist mit den Werkstätten?

Der zweite Corona-Lockdown dieses Jahres, der uns seit Montag trifft, soll zielgenauer und weniger einschränkend als der erste sein. Schulen und Kindergärten sind diesmal nicht betroffen, das produzierende Gewerbe soll ebenfalls weiterarbeiten können. Auch für Werkstätten und Inklusionsunternehmen gilt: Es wird kein generelles Betretungsverbot angeordnet, sondern im Einzelfall gehandelt, wie es die regionale oder lokale Situation erfordert.

Zu beobachten war diese neue Linie schon im Sommer bei den Corona-Fällen in Gütersloh. Sie waren eindeutig der Situation in der Firma Tönnies zuzuordnen und damit eingrenzbar, die Werkstätten in Gütersloh und Warendorf konnten geöffnet bleiben. Im benachbarten Hamm war der Infektionsherd einer privaten Feier zuzuordnen. Anders die aktuelle Situation im westfälischen Herne: Hier sind Infektionen in einem Wohnheim aufgetreten, es gibt über 100 Kontaktpersonen in der Werkstatt, unter Beschäftigten und Personal. Die Infektion war auch innerhalb der Werkstatt nicht auf einen bestimmten Bereich einzugrenzen. Die Folge: Eine zeitlich befristete Werkstattschließung.

Anders als bei den von den föderalen Leistungsträgern beschlossenen Verordnungen im März entscheidet regional jetzt die jeweilige Gesundheitsbehörde in Abstimmung mit den Trägern, wobei der für Herne zuständige Landschaftsverband Westfalen-Lippe darauf hinweist, dass die für NRW geltende Betreuungsverordnung aus dem Frühjahr im Grundsatz noch gültig ist. Allerdings wurde sie so weit gelockert, dass die Rückkehrquote von WfbM-Beschäftigten bei 98,5 Prozent liegt.

Während diese generelle Vorgehensweise bundesweit einheitlich zu sein scheint, ist die Frage nach den Leistungsvergütungen noch nicht so eindeutig geregelt. NRW hat schon in der ersten Lockdown-Phase entschieden, die Vergütungen an die Werkstätten weiter zu zahlen, um die Infrastruktur nicht zu gefährden. Das galt auch, wenn auch nicht in voller Höhe, für die Fahrdienstunternehmen. Andere Leistungsträger waren zwischen März und Juli deutlich zurückhaltender. Das galt für einige ostdeutsche Bundesländer, vor allem solche, in denen die Eingliederungshilfe kommunalisiert ist, aber auch für Niedersachsen, wo die Einrichtungen sich unter den SodEG-Rettungsschirm stellen sollten. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten (BAG WfbM) will sich in dieser Woche einen Überblick über die Situation verschaffen und auf ihre Website informieren. In unserem Newsletter werden wir das Thema in der kommenden Woche ebenfalls wiederaufnehmen.

NL November 2020